

XXII. GP.-NR

4634 IAB

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

2006 -10- 25

zu 4718 IJ

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. Oktober 2006

GZ: BKA-353.110/0163-IV/8/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. September 2006 unter der **Nr. 4718/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend S.W.I.F.T. - Illegale Datenschnüffelei durch USA-Wirtschaftsspionage? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 15 und 16:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers. Ich verweise auf die Beantwortung der an den Bundesminister für Finanzen gerichteten parlamentarischen Anfrage 4719/J .

Zu Frage 3:

Dem Bundeskanzleramt ist die gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung von S.W.I.F.T. bzw. dessen Direktorium an das US-Finanzministerium bzw. die CIA nicht bekannt.

Zu Frage 8:

Das Bundeskanzleramt wurde diesbezüglich nicht informiert.

Zu den Fragen 11 bis 13, 14 und 18:

Eine genaue datenschutzrechtliche Beurteilung des Sachverhalts kann nur dann abgegeben werden, wenn der konkrete Sachverhalt bekannt ist. Eine verlässliche Erforschung des Sachverhalts würde allenfalls (sofern sie befaßt wurden) der - weisungs-freien - Datenschutzkommission bzw. den zuständigen Gerichten obliegen.

Zu Frage 17:

Die Vorgaben für die Übermittlung von Daten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und von dieser in Drittstaaten sowie Sanktionen im Falle von Datenschutzverletzungen finden sich in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG sowie in den dazu ergangenen nationalen Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten (für Österreich im Datenschutzgesetz 2000). Ein weiter gehender legislativer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Zu Frage 19:

Das Bundeskanzleramt hat keine Stellungnahme an die Art. 29-Gruppe abgegeben. Hinsichtlich der übrigen genannten Stellen fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollziehungsbereich des Bundeskanzlers.

Ich weise darauf hin, daß die Art. 29-Datenschutzgruppe ein auf Grundlage der RL 95/46 vorgesehenes Beratungsgremium der Kommission ist, das sich aus Vertretern der unabhängigen Datenschutzbehörden der Mitgliedsländer zusammensetzt. Die Tätigkeit der dort vertretenen österreichischen Datenschutzkommission betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers.

